

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)

vom 21. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. März 2023)

zum Thema:

Zuständigkeit für Brücken

und **Antwort** vom 28. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. März 2023)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15110
vom 21. März 2023
über Zuständigkeit für Brücken

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Brücken befinden sich in der Straßenbaulast des Landes Berlin?

Antwort zu 1:

Brücken sind nach DIN 1076 Überführungen eines Verkehrsweges über einen anderen Verkehrsweg, über ein Gewässer oder tiefer liegendes Gelände, wenn ihre lichte Weite rechtwinklig zwischen den Widerlagern 2,00 m oder mehr beträgt.

Die Straßenbaulast ist im § 7 Berliner Straßengesetz bzw. § 5 des Bundesfernstraßengesetzes geregelt. Das Land Berlin ist hiernach Träger der Straßenbaulast für Brückenbauwerke nach dem Berliner Straßengesetz und für Brückenbauwerke der Bundesstraßen nach dem Bundesfernstraßengesetz, welche nicht auf der sogenannten freien Strecke liegen (siehe § 5 Bundesfernstraßengesetz). Der Bund ist zusätzlich Eigentümer der Brücken, welche die Bundesautobahnen queren und teilweise über Bundeswasserstraßen (z.B. über den Teltowkanal) verlaufen.

Frage 2:

Welche Brücken befinden sich in der Straßenbaulast von Bezirken?

Antwort zu 2:

Gemäß dem Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG) befinden sich die Brücken in der Straßenbaulast der Hauptverwaltung, die zu öffentlichen Straßen nach dem Berliner Straßengesetz oder zu Wegen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nach dem Grünanlagengesetz gehören. Keine Brücken in diesem Sinn sind bauliche Anlagen, die nach der Bauordnung für Berlin errichtet worden sind.

Bauwerke in der Baulast des Landes Berlin außerhalb des Berliner Straßengesetzes oder die nicht zu Wegen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nach dem Grünanlagengesetz gehören oder nach der Bauordnung Berlins errichtet worden sind, sind von den Bezirken zu unterhalten.

Frage 3:

Gibt es Fälle, bei denen die Straßenbaulast von Brücken nicht eindeutig geklärt ist?

Antwort zu 3:

Mit der Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes im Jahr 2015 wurde die Zuständigkeit der Hauptverwaltung für die Brückenbauwerke übertragen, die zu Wegen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nach dem Grünanlagengesetz gehören. Voraussetzung der Übertragung war entsprechend der Begründung zur Gesetzesänderung, dass die Erweiterung der Zuständigkeit der Hauptverwaltung bedingte, dass der Hauptverwaltung alle zur sachgerechten Wahrnehmung ihrer Zuständigkeit notwendigen Unterlagen über die Ingenieurbauwerke von den Bezirken zur Verfügung zu stellen sind, insbesondere die Bestandsunterlagen. Insofern ist die Zuständigkeit gemäß AZG eindeutig geklärt.

Berlin, den 28.03.2023

In Vertretung

Dr. Meike Niedbal
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz